

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Sigmarszell - Weißensberg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Sigmarszell – Weißensberg“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Sigmarszell.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 4 Schulverbandsvorsitzende

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 5 Rechtstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200 €**.
- (3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **140 €**.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses für jede Sitzung in Höhe von **40 €**.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b. Schulverbandsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **30 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Schulverbandsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **30 €** je volle Stunde.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird gemäß der Zweckvereinbarung vom 20.04.1983 die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell bestimmt.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 20.04.1983 von der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell geführt.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch eine Schulverbandsumlage gedeckt.

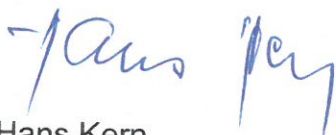
§ 9 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 02.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulverbandes vom 29.05.2014 außer Kraft.

Sigmarszell, den 03.12.2020



Hans Kern
Schulverbandsvorsitzender

